

Scheidung

A. Voraussetzungen

I. Scheitern der Ehe § 1565 BGB (Zerrüttungsprinzip)

Die Ehe ist gescheitert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und die Ehegatten diese auch nicht mehr herstellen wollen (Getrenntleben, § 1567 BGB).

Eheleute leben noch nicht 1 Jahr getrennt



§ 1565 II BGB:
Scheitern muss positiv festgestellt werden + Fortsetzung der Ehe ist aus Gründen, die in der Person des anderen liegen, eine unzumutbare Härte.

Eheleute leben 1 Jahr getrennt + Einverständnis beider in die Scheidung



§ 1566 I BGB
Scheitern wird unwiderlegbar vermutet.

Eheleute leben 3 Jahre getrennt.



§ 1566 II BGB
Scheitern wird unwiderlegbar vermutet.

II. keine unzumutbare Härte § 1568 BGB

Die Scheidung darf keine unzumutbare Härte für
1. die Kinder § 1568 I 1. Hs. BGB oder
2. den Ehegatten § 1568 I 2. Hs. BGB bedeuten.

Beachte: Eng auszulegende Ausnahmegesetz. Sorgfältige Prüfung erforderlich, insbesondere muss die Härte in der Scheidung selbst liegen, nicht in der Trennung, denn diese ist schon vollzogen.

B. Rechtsfolgen

- I. Die Ehe ist mit Rechtskraft des Urteils aufgelöst, § 1564 BGB.
- II. Regelung des Kindesunterhaltes, §§ 1601 ff BGB. Hinsichtlich des Sorgerechts bleibt dieses als gemeinsames (§ 1626 BGB) bestehen. Entscheidung über abweichende Sorgerechtsregelung nur auf Antrag und bei Vorliegen besonderer Gründe (§ 1671 BGB).
- III. Regelungen über Unterhalt für Ehegatten §§ 1569 ff BGB, Versorgungsausgleich, §§ 1587 ff BGB und Hausrat gem. § 1568b BGB.
- IV. Durchführung des Zugewinnausgleichs §§ 1372 ff BGB, bzw. Auseinandersetzung bei Gütergemeinschaft, § 1478 BGB.

Zugewinnausgleich §§ 1373 ff BGB

A. Voraussetzungen

- I. wirksame Ehe
- II. gesetzlicher Güterstand, Zugewinnngemeinschaft
- III. Eheauflösung anders als durch Tod, § 1372 BGB

B. Durchführung

- I. Definition Zugewinn § 1373 BGB
- II. Berechnung:

Ehefrau

Ehemann

Endvermögen § 1375 BGB

jeweils Wertermittlung § 1376 II BGB

jeweils Wertermittlung § 1376II BGB

abzüglich des

Anfangsvermögens § 1374 BGB

jeweils Wertermittlung § 1376 I BGB

jeweils Wertermittlung § 1376 I BGB

Differenz

Zugewinn

F

Zugewinn

M

Ausgleichsforderung § 1378 BGB

Zugewinn F (wenn höherer Betrag)

- Zugewinn M (wenn geringer)

Differenz: 2 = Ausgleichsforderung des M

Elterliche Sorge §§ 1626 ff BGB

A. Personensorge

§§ 1626 I, 1631 ff BGB,

Beachte:

Das Kindschaftsrecht sieht grundsätzlich die gemeinsame Sorge der Eltern vor sowohl hinsichtlich der Personensorge als auch der Vermögenssorge vor. Die gemeinsame elterliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern wird durch Sorgeerklärungen gemäß § 1626 a I Nr. 1 BGB hergestellt, durch Heirat oder gerichtliche Entscheidung.

Die Personensorge umfasst:

- Pflege, Erziehung, Aufsicht, Aufenthaltsbestimmung, § 1631 BGB
- Namensrecht, § 1616 BGB bei gemeinsamer elterlicher Sorge; § 1617a BGB bei Alleinsorge eines Elternteils
- Ausbildung, Beruf, § 1631a BGB
- Umgangsrecht, § 1626 III BGB sowie §§ 1684, 1685 BGB
- Herausgabeanspruch, § 1632 BGB

Beschränkungen durch

- Pflegerbestellung, § 1630 BGB . Beachte § 1630 III BGB: Bei Übertragung auf Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich.
- Heirat, § 1633 BGB

B. Vermögenssorge

§§ 1626 II, 1629 ff BGB

- Verwaltung des Kindesvermögens
- Vertretung des Kindes
 - Alleinvertretung bei Gefahr im Verzug, § 1629 I 4 BGB
 - Vertretungsrecht für Unterhaltsansprüche des Kindes durch Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Bis zur Scheidung muss Kindesunterhalt bei verheirateten Eltern in eigenem Namen geltend gemacht werden, § 1629 III 1 BGB.
 - Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens bei Getrenntlebenden für den Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich auf hält, § 1687 BGB
- Beschränkungen und Auflagen (§§ 1638 ff BGB)

Fall 4

Ende einer Ehe

Manfred und Frauke haben sich in 20 gemeinsamen Ehejahren etwas auseinandergeliebt. In dem gemeinsamen Haus bewohnt Manfred seit 2 Jahren das Obergeschoss, während Frauke im Erdgeschoss lebt. Zwischen den beiden findet außer zufälligen Zusammentreffen im Hausflur weder ein Eheleben, noch sonstiger Kontakt, noch irgendeine gegenseitige Versorgung statt.

Manfred lernt Daisy bei einem Kegelausflug kennen. Nach einer Weile beschließt er, zu Daisy zu ziehen und sich von Frauke scheiden zu lassen, um Daisy heiraten zu können. Frauke will jedoch nicht geschieden werden. Sie befürchtet den Verlust des gesellschaftlichen Ansehens, als „geschiedene Frau“, in dem kleinen Dorf, in dem sie leben.

Kann Manfred sich scheiden lassen?

Manfred hatte ein Auto im Wert von 5.000 € und Schulden in Höhe von 10.000 € mit in die Ehe gebracht. Frauke hatte damals ein Sparbuch über 8.000 €. Zum jetzigen Zeitpunkt sind beide je zur Hälfte Eigentümer des Hauses im Gesamtwert von 500.000 €. Manfred besitzt zudem ein Wertpapierdepot im Wert von 15.000 €. Sein Sparguthaben über 20.000 € hat er nach Einreichung des Scheidungsantrages Daisy geschenkt. Frauke ist Eigentümerin einiger Antiquitäten im Wert von 30.000 €, 12.000 € muss sie noch für den letzten Ankauf an ihren Antiquitätenhändler zahlen.

Wie wäre im Falle einer Scheidung der Zugewinn zu berechnen und wem steht ein Ausgleichsanspruch zu?

Lösung: 4. Fall: Ende einer Ehe**Blätter:***Scheidung**Zugewinnausgleich §§ 1373 ff. BGB**Elterliche Sorge §§ 1626 ff BGB***A. Kann M sich scheiden lassen?****I. Voraussetzungen***(vgl. Blatt: Scheidung)***1. Scheitern der Ehe**

Die Ehe kann gem. § 1565 I 1 BGB geschieden werden, wenn sie gescheitert ist (Zerrüttungsprinzip). Nach Satz 2 ist die Ehe gescheitert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

Das Gesetz stellt zwei unwiderlegbare Vermutungen auf, wann die Ehe gescheitert ist.

a) Trennungsdauer ein Jahr

Es wird gem. § 1566 I BGB unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt.

Wann Getrenntleben vorliegt, bestimmt § 1566 I BGB. Danach leben die Eheleute getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Gemeinschaft ablehnt. Ein Getrenntleben ist auch in der ehelichen Wohnung möglich. Zwischen M und F besteht seit zwei Jahren keine häusliche Gemeinschaft mehr. In dem gemeinsamen Haus lebt jeder für sich in einer Etage, eine gegenseitige Versorgung oder sonstige Kontakte finden nicht statt. Also leben sie seit zwei Jahren getrennt. Zumindest M will die eheliche Gemeinschaft auch nicht wiederherstellen, er ist zu D gezogen. Allerdings hat die F der Scheidung nicht zugestimmt. Daher greift die Vermutung des § 1566 I BGB nicht ein. Danach ist die Ehe nicht gescheitert.

b) Trennungsdauer drei Jahre

Wenn die Eheleute seit drei Jahren getrennt leben, wird das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet, § 1566 II BGB. Die Zustimmung des anderen Ehegatten ist somit nicht erforderlich.

F und M leben allerdings noch nicht drei Jahre getrennt. Somit kann das Scheitern der Ehe auch nach § 1566 II BGB nicht vermutet werden.

M muss also noch ein Jahr warten, um sich ohne Zustimmung der F scheiden lassen zu können.

2. keine unzumutbare Härte

Die Scheidung darf für F keine unzumutbare Härte darstellen.

Eine unzumutbare Härte liegt gem. § 1568 I 2. Hs BGB vor, wenn die Scheidung aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe auch unter Berücksichtigung der Belange des Antragstellers ausnahmsweise geboten erscheint.

Vorliegend befürchtet F den Verlust ihres gesellschaftlichen Ansehens. Das ist jedoch kein „außergewöhnlicher Umstand“, der eine schwere Härte darstellt. Zudem sind die Belange des M zu berücksichtigen. Er hat eine neue Beziehung gefunden. Es kann ihm nicht zugemutet werden, auf die Eingehung einer neuen funktionierenden Ehe zu verzichten, weil F um ihr gesellschaftliches Ansehen fürchtet. Demzufolge liegt hier keine unzumutbare Härte vor.

[Zu einem Fall, in dem eine unzumutbare Härte vorliegt vgl. BGH FamRZ 79, 422]

II. Rechtsfolgen

1. Die Ehe wird nach dem dreijährigen Getrenntleben durch Urteil geschieden.
2. Es sind ggf. Regelungen über den Versorgungsausgleich, Unterhalt und Hausrat zu treffen sowie über den Ausgleich des Zugewinns.

Zur elterlichen Sorge vgl. Blatt: **Elterliche Sorge §§ 1626 ff BGB**

III. Ergebnis zu A:

M kann sich von F nach Ablauf des dritten Trennungsjahres scheiden lassen.

B. Zugewinnausgleich

I. Voraussetzungen

1. wirksame Ehe; gesetzlicher Güterstand

F und M waren wirksam und im gesetzlichen Güterstand verheiratet.

2. Eheauflösung anders als durch Tod, § 1372 BGB

Die Ehe zwischen M und F ist durch Scheidung aufgelöst.

II. Durchführung §§ 1373 ff BGB

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt, § 1373 BGB.

(vgl. Blatt: Zugewinnausgleich §§ 1373 ff. BGB)

Berechnung:

F	M
Endvermögen § 1375 BGB	
½ Haus = 250.000 EURO	½ Haus = 250.000 EURO
Sammlung = 30.000 EURO	Wertpapiere = 15.000 EURO
Schulden = - 12.000 EURO	<i>Sparguthaben* = 20.000 EURO</i>
Summe = 268.000 EURO	Summe = 285.000 EURO
Anfangsvermögen § 1374 BGB	
Sparbuch = 8.000 EURO	Auto = 5.000 EURO
	Schulden = - 10.000 EURO
Summe = 8.000 EURO	Summe = 0 EURO **
Differenz	
260.000 EURO	285.000 EURO
Zugewinn F	Zugewinn M
Ausgleichsforderung § 1378 BGB	
285.000 EURO	(Zugewinn M)
<u>- 260.000 EURO</u>	(Zugewinn F)
25.000 EURO : 2	(auszugleichender Betrag : 2)
12.5000 EURO	

Anm.: *) Das von M an D verschenkte Sparguthaben ist gem. § 1375 II Nr. 1 BGB hinzuzurechnen.

***) Gem. § 1374 BGB können Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Vermögens abgezogen werden. (i.E. kann das Anfangs- wie auch das Endvermögen als Minimum nur 0 EURO betragen).

III. Ergebnis zu B:

F hat gegen M einen Zugewinnausgleichsanspruch auf Zahlung in Höhe von 12.500 €.

Kontrollfragen Fall 4
Ende einer Ehe

1. Welche Voraussetzungen müssen bei einer Scheidung vorliegen?
2. Wann liegt eine unzumutbare Härte vor?
3. Welche Rechtsfolgen löst eine Scheidung aus?
4. Erklären Sie im Rahmen der elterlichen Sorge die Personen- und die Vermögenssorge!
5. Was ist Zugewinn?
6. Wie wird der Zugewinnausgleich durchgeführt?
6. Bis zu welcher Höhe können Verbindlichkeiten abgezogen werden?